

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postämter und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition entgegen.



Gratis-Beflage:

Illustr. Sonntagsblatt

Die Insertionsgebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg., Inserate im amtlichen Teil 15 Pfg., Neblanzseite 20 Pfg. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigenannahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.

Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettin, Jessen,
zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortschaften,
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 125.

Sonnabend, den 25. Oktober 1913.

17. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ortsstatut

betreffend die
Bildung und Geschäfte des kollegialischen
Gemeinde-Vorstandes
der Landgemeinde Annaburg.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 4. September 1913 wird in Gemäßheit der §§ 6, 74, Absatz 6, § 75 Abs. 2 und 89 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 folgendes verordnet:

§ 1.

Am Ende der Verwaltung der Landgemeinde Annaburg steht ein aus dem Gemeindevorsteher und fünf Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand. Der Gemeindevorsteher ist befohlen.

§ 2.

Dem kollegialischen Gemeindevorstande liegt folgendes ob:

- Der Gemeindevorstand beschließt:
 - auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindefälle (§ 9 L.-D.)
 - Das Recht zur Teilnahme an Nutzungen und Erträgen des Gemeindevorstandes;
 - die besonderen Rechte einzelner örtlicher Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu b) erwähnten Ansprüche (§ 71 L.-D.)
- Er verteilt die Gemeindeaufgaben und Gemeindefälle nach den Gesetzen und Beschlüssen der Vertretung auf die Verpflichteten und trifft wegen deren Einziehung oder Ausführung Anordnungen (§ 88 Abs. 4, No. 8. L.-D.)
- Er beschließt über Bildung, Anzahl und Grenzen von Wahlbezirken für die Gemeindeverordnetenwahlen, und — unter Zustimmung des Kreisausschusses — diesbezügliche Veränderungen (§ 51 Abs. 1, 3 L.-D.)
- Er bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor (§ 88 Abs. 4, No. 2. L.-D.)
- Er bringt vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 88 Abs. 3 und 140 L.-D. die Gemeindebeschlüsse zur Ausführung; demgemäß führt das Kollegium die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde, sowie der Gemeindefälle, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, und beauftragt die anderen Gemeindefälle, für welche eine besondere Verwaltung eingesetzt ist (§ 88, Abs. 4, No. 3, L.-D.)
- Er entwirft für jedes Rechnungsjahr nach Maßgabe des § 119, L.-D. einen Voranschlag; die Vorlegung an die Vertretung muß vor dem 1. März eines jeden Jahres geschehen.
- Er weist die auf den Voranschlag oder auf Beschlüssen der Gemeindevertretung beruhenden Einnahmen und Ausgaben an und beauftragt das Rechnungswesen und Rassenwesen (§ 88, Abs. 4, No. 4, L.-D.)
- Er legt die Gemeindefälle nach Maßgabe des § 120, L.-D. der Vertretung vor.

§ 3.

Die in § 2 zu 1 bis 8 aufgeführten Geschäfte werden entweder von dem Kollegium in der Gesamtheit oder namens dieses von einem einzelnen Mitgliede oder mehreren Mitgliedern bejorgt. Die namens des Kollegiums erledigten Sachen sind diesem nachträglich zur Kenntnis vorzulegen.

§ 4.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, hat der Gemeindevorsteher vorläufig allein zu handeln und in der nächsten evtl. besonders anberaumten Sitzung behufs Befestigung oder anderweiter Beschlußnahme Bericht zu erstatten.

§ 5.

Der kollegialische Gemeindevorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Gemeindevorstehers.

Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden nach Stimmenmehrheit und unter Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher. In Behinderungsfällen des Gemeindevorstehers führt den Vorsitz dasjenige Vorstandsmitglied, welches dem Dienstalter nach das älteste ist.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes oder deren Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen sie an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen.

Wird hierdurch der Gemeindevorstand beschlußunfähig, so entscheidet der Gemeindevorsteher allein. Tritt die Beschlußunfähigkeit aus anderen Gründen ein, so hat der Gemeindevorsteher eine zweite Sitzung anberaumt; ergibt sich auch in dieser keine Beschlußfähigkeit, so hat der Gemeindevorsteher allein hinsichtlich dieser Gegenstände Anordnung zu treffen.

§ 6.

Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von dem Gemeindevorstande als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift „der Gemeinde-Vorstand“ zu versehen und von dem Gemeindevorsteher zu vollziehen.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt unmittelbar nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Annaburg, den 8. September 1913.

Der Gemeinde-Vorstand.

Grüne, Stephan. Grahl, Schäfer.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Torgau, den 15. Oktober 1913.

Der Kreis-Ausschuß.

Wiesand.

Veröffentlicht!

Annaburg, den 23. Oktober 1913.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B.: Grüne.

Öffentliche Sitzung des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde- Vertretung

am Sonnabend, den 25. Oktober 1913, nachmittags 4 Uhr, im Gasthof zum „Siegeskranz“.

Tagesordnung:

- Kenntnisnahme:
 - a) von dem Revisionsprotokoll vom 30. September cr.,
 - b) von dem genehmigten Ortsstatut betreffend die Straßenreinigung,
 - c) von der Anschaffung eines Schranzes für die Fortbildungsschule.
- Abnahme der Gemeindefälle für 1912 und Entlastungserteilung.
- besgl. der Sparsassen-Rechnung.
- Erstattung von Reisekosten.
- Fernsprech-Anschluß für die Gasanstalt.
- Erstwahl zur Baukommission.
- Ausführung einer Erstwahl zur Gemeinde-Vertretung.

Hierzu: Nichtöffentliche Sitzung.

Annaburg, den 21. Oktober 1913.

Der Gemeinde-Vorsteher.

J. B.: Grüne.

Öffentliche Sitzung des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde- Vertretung

am Sonnabend, den 1. November 1913, nachmittags 3 Uhr im Gasthof zum „Siegeskranz“.

Tagesordnung:

Einführung des Herrn Dr. Albers in das Amt als Gemeinde-Vorsteher durch den Herrn Königl. Landrat Wiesand-Torgau.

Annaburg, den 21. Oktober 1913.

Der Gemeinde-Vorsteher.

J. B.: Grüne.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

+ Wegen der Veröffentlichung des Kronprinzenbriefes an den Reichskanzler in der braunschweigischen Chronik, worin der Deutsche Kronprinz seinen von der preussischen Regierung abweichenden Standpunkt dargelegt hat, ist eine Disziplinaruntersuchung eröffnet worden. Es soll festgestellt werden, wer die Schuld an der Veröffentlichung des Briefes trägt.

+ Eine Reform der Landgemeindeordnung plant das preussische Ministerium des Innern. Dadurch soll den großen Landgemeinden in der Nähe der Großstädte und in den Industriezentren die Möglichkeit gegeben werden, in verwaltungsrechtlicher Art ihre Gemeinden mehr nach städtischen Gesichtspunkten zu verwalten, ohne selbst Stadtrechte zu erwerben und unter hohen Abfindungen aus den Landkreisen auscheiden zu müssen. Die beabsichtigte Reform soll sich den Bedürfnissen dieser Gemeinden, die 25 000 bis 60 000 Einwohner zählen, anpassen. Die Vorarbeiten für diese Reform sind eingeleitet.

+ Die Einberufung eines außerordentlichen braunschweigischen Landtags hat der Herzogregent Johann Albrecht auf Montag, den 27. Oktober, verfügt. Dieser außerordentliche Landtag ist zur endgültigen Regelung der braunschweigischen Kronkasse und zur Festsetzung der Billikette des neuen Herzogs Ernst August einberufen worden. Im übrigen hat die Braunschweiger Stadtverordnetenversammlung zur Ausschmückung der Stadt beim Einzuge des Herzogs Ernst August 25 000 Mark bewilligt.

+ Eine wesentliche Einschränkung des Abstinenzgesetzes will die Regierung herbeiführen. Das soll geschehen, indem durch eine Novelle zur Gewerbeordnung anlässlich

Thomasmehl

ist der bewährteste u. billigste Phosphorsäuredünger für
Wiesen, Weiden und Futterfelder.

Auch Wintersaaten, die keine Düngung oder nur Stallmist erhielten, gibt man mit Vorteil eine Kopfdüngung mit **Thomasmehl.**

Garantiert reines und vollwertiges Thomasmehl in plombierten, mit Gehaltsangabe und Schutzmarke bezw. Firmenaufdruck versehenen Säcken liefern:

Thomasphosphatfabriken
G. m. b. H., Berlin W 35.

Dortmunder Thomasschlackenmahlwerk
G. m. b. H., Dortmund.

Act.-Ges. Peiner Walzwerk
Peine (Hannover)

„Maxhütte“ Eisenwerksges., Maximilianshütte

Rosenberg (Oberpfalz) u. Zwickau i. Sa.
Erhältlich in den bekannten Verkaufsstellen.

T. VI. 200.

Vor minderwertiger Ware wird gewarnt!

Künstl. Zahn-

Ersatz mit oder ohne Gaumenplatte, **naturngetreue** Nachbildung der eigenen Zähne, unter Garantie festsitzend beim Essen und Sprechen.

Plombieren **hohler** Zähne, Zahnziehen, **schonendste** Behandlung für ängstliche und nervöse Patienten, durch Anwendung der neuesten schmerzbetäubenden Mittel.

Viele Anerkennungen!

Schmidt's Zahn-Praxis Jessen

Schweinfurterstr., nahe Bahnhof.

Bahn-Atelier

Annaburg, Torgauerstr. 27,
im Hause des Herrn O. Schütttauf.
Sprechzeit für Zahnkranke:
Jeden Montag von 9 Uhr vorm.
bis 6 Uhr nachm.

Emil Papp, prakt. Dentist
Wittenberg.

Bös

find alle Arten von Hautunreinigkeiten
und Hautausschlägen, wie Mitesser, Pökeln,
Pusteln, Hautjucken, Geschwüre usw. Daher
gebrauche die echte

**Stechenpflaster-
Carbol-Zeerichwefel-Seife**
von Bergmann & Co., Radebeul
a St. 50 Pf. bei Apoth. Schmorde
und O. Schwarze.

Spar-Würfel-Zucker

Sucre de glace
hochfein im Geschmack.
R. Selbmann, Markt 17.

Feinste Kieler Büeklinge

sowie feinste
geräucherte Heringe

empfehlen
Max Görnemanns
Verkaufsstelle.

Frischen Sauerkohl

empfehlen
J. G. Fritzsche.

Notizbücher und Kontobücher

in allen Stärken empfehlen
Herm. Steinbeil,
Buchdruckerei.

Sawohl, gnädige Frau,
nur zu, er kann Ihnen und
der ganzen Familie nur
nügen! Seelig's handier-
ten Kornkaffee empfehle
ich als Arzt jederzeit, be-
sonders aber als Getränk
für Kinder.

Seelig's Kornkaffee



Der Ortsausschuß für Jugendpflege

label seine Mitglieder zur
General-Versammlung
Dienstag den 28. Oktober, abends 8 1/2 Uhr

in „Siegestrass“ ergebenst ein.
Tagesordnung:
1. Jahresbericht. 2. Etat 1913/14. 3. Winterarbeitsplan.
4. Weihnachtsfeier. 5. Verabschiedenes.
Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um recht zahlreiches
Erscheinen gebeten.

Der Vorsitzende.

Der Kaninchenzucht-Verein

für Annaburg und Umgegend
feiert Sonntag den 26. d. Mts. von abends 7 Uhr ab im
Saale des Herrn H. Dämmichen (Goldner Ring) sein

8. Stiftungsfest,
wozu alle Freunde und Gönner des Vereins höflich eingeladen sind.
Der Vorstand.

Zum Hausjchlachten

empfehlen sich
Wilh. Bernstein,
Fleischermeister,
Annaburg, Adlerstr. 8.

Feinste Frischobst-Marmelade

Pfund 30 Pfg.,
Zucker-Honig
Pfund 30 Pfg.,

selbsteingemachte
Preißelbeeren
Pfd. 40 Pfg., empfiehlt

Max Görnemann's
Verkaufsstelle.

Löben.

Sonntag, den 26. Oktober:
Kirmes,
wozu freundl. einladet
Karl Böllmann.

Naundersf.

Sonntag den 26. und Mon-
tag den 27. d. Mts.:

Kirmes,
wozu freundlichst einladet
Paul Müller.
Für ff. Speisen und Getränke
ist bestens georgt.

Militärische Kameradschaft.

Sonabend den 25. Oktober
abends 8 Uhr:

Monats-Versammlung
im Vereinslokal Bürgergarten.
Der Vorstand.

Verein „Concordia“.

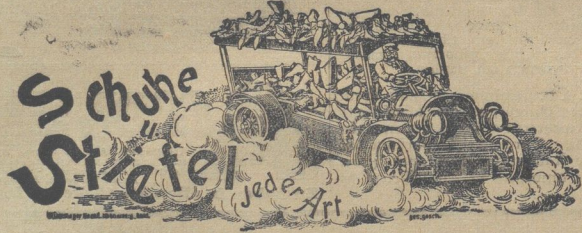
Den Mitgliedern zur Kenntnis,
daß Sonntag den 26. Oktober
von abends 7 1/2 Uhr an ein

Tanzkränzchen
in Aeters Neue Welt stattfindet.
Der Vorstand.

Das Jugendheim

ist von jetzt ab Mittwochs von
8 Uhr ab, und Sonntags von
4 Uhr ab geöffnet.

Redaktion, Druck und Verlag
von Hermann Steinbeil in Annaburg.



Schuhe
Stiefel
jede Art
kaufen Sie gut und preiswert bei:
Max Freidank, Schuhmachermeister, Annaburg.

Bratheringe
Hering in Gelee
Russ. Sardinen
ger. Lachs
empfehlen
Max Görnemann's
Verkaufsstelle.

Bösen Husten
verhüten Waligott's echte Eukalyptus-Menthol-Bonbons à Pac 25
und 50 Pf. bei Apoth. Schmorde.

Schellfisch
und Cabliau,
frisch eingetroffen, empfiehlt
J. G. Fritzsche.

Eingang

der neuen Herbst- u. Winter-Sachen

Blusenstoffe □ Kleiderstoffe
□ □ Kostümfstoffe □ □

Damen- und Kinder-Konfektion
in großer Auswahl

Carl Quehl.

Nur die
Wiederholung
des Inserats
bringt Erfolg!

Künstler-Postkarten
Genre- u. Liebes-Serien
empfehlen **Herm. Steinbeil,**
Buchdruckerei.

Naundersf.
Sonntag den 26. und Mon-
tag den 27. Mts. label
zur **Kirmes**
freundlichst ein
G. Krüger.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei im's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition entgegen.



Gratis-Beläge:

Illustr. Sonntagsblatt

Die Insertionsgebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pf., Inserate in amtlichen Teil 15 Pf., Restanzeige 20 Pf. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigen-Nachnahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.

Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettin, Jessen, zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortschaften, Königl. und Gemeinde-Behörden.

No. 125.

Sonnabend, den 25. Oktober 1913.

17. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ortsstatut

betreffend die

Bildung und Geschäfte des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes der Landgemeinde Annaburg.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 4. September 1913 wird in Gemäßheit der §§ 6, 74, Absatz 6, § 75 Abs. 2 und 89 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 folgendes verordnet:

§ 1.

Un der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde Annaburg steht ein aus dem Gemeindevorsteher und fünf Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand. Der Gemeindevorsteher ist bejehdet.

§ 2.

Dem kollegialischen Gemeindevorstande liegt folgendes ob:

1. Der Gemeindevorstand beschließt:

- a) auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegüter (§ 9 L.-D.)
- b) Das Recht zur Teilnahme an Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens;
- c) die besonderen Rechte einzelner örtlicher Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeglieder in Ansehung der zu b) erwähnten Ansprüche (§ 71 L.-D.).

2. Er verteilt die Gemeindeabgaben und Gemeindedienste nach den Gesetzen und Beschlüssen der Vertretung auf die Verpflichteten und trifft wegen deren Einziehung oder Ausführung Anordnungen (§ 88 Abs. 4, No. 8. L.-D.)

3. Er beschließt über Bildung, Anzahl und Grenzen von Wahlbezirken für die Gemeindeverordnetenwahlen, und — unter Zustimmung des Kreisausschusses — diesbezügliche Veränderungen (§ 51 Abs. 1, 3 L.-D.)

4. Er bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor (§ 88 Abs. 4, No. 2, L.-D.)

5. Er bringt vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 88 Abs. 3 und 140 L.-D. die Gemeindebeschlüsse zur Ausführung; demgemäß führt das Kollegium die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde, sowie der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, und beauftragt die anderen Gemeindeglieder, für welche eine besondere Verwaltung eingeleitet ist (§ 88, Abs. 4, No. 3, L.-D.)

6. Er entwirft für jedes Rechnungsjahr nach Maßgabe des § 119, L.-D. einen Voranschlag; die Vorlegung an die Vertretung muß vor dem 1. März eines jeden Jahres geschehen.

7. Er weist die auf den Voranschlag oder auf Beschlüssen der Gemeindevertretung beruhenden Einnahmen und Ausgaben an und beauftragt das Rechnungswesen und Kassieren (§ 88, Abs. 4, No. 4, L.-D.)

8. Er legt die Gemeinberechnung nach Maßgabe des § 120, L.-D. der Vertretung vor.

Die in § 2 zu 1 bis 8 aufgeführten Geschäfte werden entweder von dem Kollegium in der Gesamtheit oder namens dieses von einem einzelnen Mitgliede oder mehreren Mitgliedern besorgt. Die namens des Kollegiums erledigten Sachen sind diesem nachträglich zur Kenntnis vorzulegen.

§ 4.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, hat der Gemeindevorsteher vorläufig allein zu handeln und in der nächsten evtl. besonders anberaumten Sitzung behufs Bestätigung oder anderweiter Beschlußnahme Bericht zu erstatten.

§ 5.

Der kollegialische Gemeindevorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Gemeindevorstehers.

Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden nach Stimmeneinheit und unter Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher. In Behinderungs-fällen des Gemeindevorstehers führt den Vorsitz dasjenige Vorstandsmitglied, welches dem Dienstalter nach das älteste ist.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes oder deren Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen sie an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen.

Wird hierdurch der Gemeindevorstand beschlußunfähig, so entscheidet der Gemeindevorsteher. Tritt die Beschlußunfähigkeit aus anderen Gründen ein, so hat der Gemeindevorsteher eine Sitzung anuberäumen; ergibt dieser keine Beschlußfähigkeit, so hat der Gemeindevorsteher allein hinsichtlich dieser Angelegenheit zu treffen.

§ 6.

Alle Entscheidungen, Bescheide, Verfügungen, welche von dem Gemeindevorstande erlassen werden, sind in Form einer Urkunde mit der Unterschrift, der Gemeindevorsteher zu versehen und von dem Gemeindevorstande zu unterschreiben.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt unmittelbar in Kraft.

Annaburg, den 8. September 1913

Der Gemeindevorstand

Grüne, Stephan, Grahl, S.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch

bestätigt.

Annaburg, den 15. Oktober 1913.

Der Kreis-Ausschuß

Wiesand.

Veröffentlicht!

Annaburg, den 23. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

J. B.: Grüne.

Öffentliche Sitzung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung

am Sonnabend, den 25. Oktober 1913, nachmittags 4 Uhr, im Gasthof zum „Siegestrang“.

Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme:
 - a) von dem Kassenrevisionsprotokoll vom 30. September cr.,
 - b) von dem genehmigten Ortsstatut betreffend die Straßenreinigung,
 - c) von der Ansetzung eines Schranke für die Fortbildungsschule.
2. Abnahme der Gemeinberechnung für 1912 und Entlastungserteilung,
3. bezgl. der Sparkassen-Rechnung.
4. Erstattung von Reisekosten.
5. Fernsprech-Anschluß für die Gasanstalt.
6. Erziehung zur Baukommission.
7. Ausführung einer Erziehung zur Gemeindevertretung.

Hierauf: Nichtöffentliche Sitzung.

Annaburg, den 21. Oktober 1913.

Der Gemeindevorsteher.

J. B.: Grüne.

Öffentliche Sitzung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung

am Sonnabend, den 1. November 1913, nachmittags 3 Uhr im Gasthof zum „Siegestrang“.

Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme:
 - a) von dem Kassenrevisionsprotokoll vom 30. September cr.,
 - b) von dem genehmigten Ortsstatut betreffend die Straßenreinigung,
 - c) von der Ansetzung eines Schranke für die Fortbildungsschule.
2. Abnahme der Gemeinberechnung für 1912 und Entlastungserteilung,
3. bezgl. der Sparkassen-Rechnung.
4. Erstattung von Reisekosten.
5. Fernsprech-Anschluß für die Gasanstalt.
6. Erziehung zur Baukommission.
7. Ausführung einer Erziehung zur Gemeindevertretung.

Hierauf: Nichtöffentliche Sitzung.

Annaburg, den 21. Oktober 1913.

Der Gemeindevorsteher.

J. B.: Grüne.

Öffentliche Rundschau.

Deutsches Reich.

Die öffentliche Sitzung des Kronprinzen-Panzer in der braunschweigischen Deutsche Kronprinz seinen von der abweichenden Standpunkt dargelegt Untersuchung eröffnet worden. Es über die Schuld an der Verhaftung.

Landgemeindeordnung plant das des Innen. Dadurch soll den in der Nähe der Großstädte und die die Möglichkeit gegeben werden, der Art ihre Gemeinden mehr nach zu verwalten, ohne selbst Städte unter hohen Abfindungen aus den zu müssen. Die beachtliche Bedürfnisse dieser Gemeinden, die höher zählen, anpassen. Die Vor- und sind eingeleitet.

eines außerordentlichen braunschweigischen Landtags hat der Herzogregent Johann Albrecht am Montag, den 27. Oktober, verfügt. Dieser außerordentliche Landtag ist zur endgültigen Regelung der Braunschweigischen Kronprinzfrage und zur Festsetzung der Summe des neuen Herzogs Ernst August einberufen worden. Im übrigen hat die Braunschweiger Stadtverordnetenversammlung zur Ausfüllung der Stadt beim Einzuge des Herzogs Ernst August 25 000 Mark bewilligt.

+ Eine wesentliche Einschränkung des Abstammungsgesetzes will die Regierung herbeiführen. Das soll geschehen, indem durch eine Novelle zur Gewerbeordnung anlässlich

